

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail  
wichary@architektin-mueldener.de

Katrin Müldener  
Freie Architektin und Stadtplanerin  
Damaschkestraße 12  
02763 Zittau

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Veranstaltungs- und Vereinshaus  
Leutersdorf", Gemeinde Leutersdorf, OT Spitzkunnersdorf - Vorent-  
wurf in der Fassung vom 03.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Büros Katrin Müldener Freie Architektin und Stadtplanerin vom 04.09.2020; Unsere Zeichen Mü; Katrin Müldener
- [2] mit [1] überreichte digitale Unterlagen:  
Gemeinde Leutersdorf Bebauungsplan "Gewerbegebiet Veranstaltungs- und Vereinshaus Leutersdorf" Fassung 03.07.2020 Vorentwurf: Teil A Planzeichnung und Begründung zum Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
- [3] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1 : 50 000 Blatt 2770 Zittau (digitale und analoge Version des LfULG)
- [4] Geodatenarchiv und Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- [5] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Rainer Clausnitzer

**Durchwahl**  
Telefon +4935126122110  
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@  
smul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**  
Mü

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
21-2511/436/3

Dresden, 05.10.2020

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Str. 3,  
01326 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-  
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus August-  
Böckstiegel-Straße 1



2020/144947

- KrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
- [6] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020
  - [7] DWA-A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, und Abfall e.V., April 2005
  - [8] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
  - [9] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
  - [10] EU-Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)
  - [11] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) ([www.kas-bmu.de/publikationen/kas\\_pub.htm](http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm))
  - [12] Gutachten im Auftrag der KAS zu Festsetzungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Abstandsempfehlungen ([www.kas-bmu.de/publikationen/andere\\_pub.htm](http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere_pub.htm))
  - [13] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
  - [14] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).
  - [15] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).

## **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**

Seitens des LfULG bestehen zu dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Bezüglich des Radonschutzes sind die unter dem Gliederungspunkt 2.2 angegebenen Anforderungen zu beachten. Zudem bitten wir um Berücksichtigung der Hinweise unter Punkt 2.3.

Bei den weiteren Planungen sind zudem nachfolgende Hinweise aus Sicht der Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Weiterhin empfehlen wir die in Punkt 4 aufgeführten geologischen Hinweise in die weitere Planbearbeitung einzubeziehen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen.

Die Belange des Fluglärms und des Fischartenschutzes/ der Fischerei sind nicht berührt.

## **2 Natürliche Radioaktivität**

### **2.1 Prüfergebnis**

Gegenwärtig [13] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

### **2.2 Anforderungen zum Radonschutz**

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [14] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [15] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [15]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [15]).

### **2.3 Hinweise zum Radonschutz**

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221  
Telefax: (0371) 46124-299  
E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)  
Internet: [www.smul.sachsen.de/bful](http://www.smul.sachsen.de/bful) und [www.radon.sachsen.de](http://www.radon.sachsen.de)

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

### **3 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge**

#### **3.1 Hinweise**

Der Bebauungsplan weist Flächen aus, die als Gewerbegebiet GE genutzt werden können. Damit könnte sich auch ein Betrieb ansiedeln, der der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [9] unterliegt. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden benachbarten Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) [10] und § 50 BImSchG [8] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG [8, 11, 12] zu prüfen.

### **4 Geologie**

#### **4.1 Hinweise**

##### **4.1.1 Geologisch-hydrogeologische Situation - Ergänzung zu Punkt 2.6 Geologie in [2]**

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Nebental des Leutersdorfer Bachs mit fluvialen Auenbildungen des Holozäns. Regionalgeologisch ist gemäß [3] oberflächennah Sand, Kies, Schluff der kleinen Täler (einschließlich "Wiesenlehm") verbreitet. Die Auenbildungen haben eine Mächtigkeit von > 1 m bis ca. 4 m. Im tieferen Untergrund ist mit Festgestein und seiner Auflockerungs- / Verwitterungszone zu rechnen. Es handelt sich hierbei um mittelkörnige Biotitgranodiorite vom Typ Herrnhut bzw. auch um Tertiäre Vulkanite (Phonolithe, Basaltoide).

Der "Wiesenlehm" weist im Regelfall eine geringe Versickerungsfähigkeit auf und ist als

frost- und wasserempfindlich zu klassifizieren.

Die frost- und wasserempfindlichen bindigen Schichten ("Wiesenlehm", Schluff) wirken als Grundwasserstauer. Die quartären Sande und Kiese bilden einen Porengrundwasserleiter. Das o. g. Festgestein stellt einen Kluffgrundwasserleiter dar. Hier ist die Wasserführung an hydraulisch wirksame Trennflächen gebunden.

Das Grundwasserdargebot unterliegt allgemein jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen.

Das Planungsgebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (siehe auch Ausführungen in der Begründung im Punkt 2.4 *Nutzung* in [2]).

#### 4.1.2 Vorhandene Geodaten

In Auswertung der Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des LfULG [4] liegen nur im weiteren Umfeld des Planungsgebietes geologische Punktinformationen vor (u. a. Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse, Grundwasserinformationen). Sofern ihrerseits Interesse an den Daten besteht, können diese unter [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) recherchiert werden bzw. kann eine entsprechende Anfrage an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de) gerichtet werden.

Darüber hinaus stehen Geologische Karten [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) sowie weitere Geodaten <https://geoportal.sachsen.de/> unter den angegebenen Internetverbindungen zur Verfügung.

#### 4.1.3 Baugrunduntersuchungen / hydrogeologische Untersuchungen

Für geplante Baumaßnahmen wird zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell die Durchführung standortkonkreter und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen.

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen für Versickerungsanlagen ⇒ siehe auch die Hinweise der Hydrogeologie) durchgeführt, bitten wir die Gemeinde Leutersdorf uns die Ergebnisse gemäß § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) [5] zur Verfügung zu stellen.

#### 4.1.4 Geologiedatengesetz und Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [6]

Anstelle des Lagerstättengesetzes gilt nunmehr seit 30. Juni 2020 das **Geologiedatengesetz (GeolDG)** [6].

Es besteht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von **Nachweisdaten** (z. B. **Bohranzeigedaten**) an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8, zur Übermittlung von **Fachdaten** (z. B. **Bohrprofile / Schichtenverzeichnisse**) geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von **Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen** (z. B. **Baugrundgutachten / Hydrogeologische Gutachten**) nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) empfohlen.

#### 4.1.5 Hinweise der Hydrogeologie

In Bezug auf die Niederschlagswasserentsorgung wird in der Begründung in [2] zum quantitativen Schutz des Grundwassers das folgende Ziel definiert (Zitat, Seite 7): "*Niederschlagswasser ist vorzugsweise zu versickern ...*" sollte dies nicht möglich sein, heißt es weiter: "*oder verzögert dem vorhandenen Entwässerungsgraben zuzuleiten, der entlang der Leutersdorfer Straße verläuft.*"

Die geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse sind jedoch aufgrund fehlender Bohrungsaufschlüsse [4] nur unzureichend bekannt. Gemäß DWA-A138 [7] sind jedoch sowohl die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (hydraulische Durchlässigkeit) als auch die Schadlosigkeit der Niederschlagsversickerung in Bezug auf die Grundwasserbeschaffenheit (Retentions- und Filtervermögen eines ausreichend mächtigen Sicker-raumes) nachzuweisen, um negative Auswirkungen ausschließen zu können.

Aufgrund des Fehlens von Bohrungsaufschlüssen ist der Grundwasserflurabstand (GFA) standortkonkret nicht bekannt. Es sind standortkonkrete Untersuchungen in Bohrungsaufschlüssen (sowohl zur Klärung der allgemeinen, geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse als auch zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit (Bestimmung der hydraulischen Durchlässigkeit i. S. v. Durchlässigkeitsbeiwerten) und zum Ausschluss von hydrogeologisch bedingten Grundwassergefährdungen (geringe Grundwasserflurabstände) in ausreichender Menge und repräsentativer Verteilung im Planungsgebiet erforderlich. Zu diesem Zweck sind Bohrungen mit ausreichender Tiefe (i. d. R. bis 5 m unter Geländeoberfläche) niederzubringen, um die Schichtenabfolge und somit die geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse sowie die Grundwasserinformationen (z. B. Grundwasseranschnitt und -flurabstand) sicher zu erfassen und zu dokumentieren. Die Ermittlung der hydraulischen Durchlässigkeit kann gemäß [7] mittels Feldmethoden (z. B. DIN 9682-7, DIN 19682-8, Auffüllversuche, Schurfversickerung) erfolgen.

Für den Festgesteinsbereich sind aufgrund der inhomogenen Verteilung der hydraulisch wirksamen Bereiche (Anisotropien) großflächige Versickerungsversuche (z. B. Schurfversickerung) vorzuziehen. Gemäß [7] stellt die Planung von Versickerungsanlagen (Zitat, Seite 18): "*... besondere Anforderungen an die Untersuchungen und Interpretation der hydrogeologischen Gegebenheiten.*"

In diesem Fall ist auf die entsprechende Sachkunde und einschlägige Erfahrungen des Fachplaners im Festgesteins- bzw. Kluffgrundwasserbereich (z. B. Durchlässigkeitsermittlung) zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
i.V. Doreen Brandl  
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.